

First Inkubator Programm zur Förderung von Entrepreneurship

Programmdokument

gemäß Punkt 3 der Richtlinie für die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH zur Förderung von Technologie und Innovation vom 01.01.2022 („AWS T&I Richtlinie“)

der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

Wien, 1. Jänner 2022

Inhalt

1	Einleitung.....	4
1.1	Ausgangslage und Motiv	4
1.2	Strategische Zielsetzungen des Förderungsprogramms	5
1.3	Operative Zielsetzungen des Förderungsprogramms.....	6
1.4	Indikatoren.....	6
1.5	Förderungsgegenstand.....	7
1.5.1	Modul A.....	7
1.5.2	Modul B.....	7
1.6	Abgrenzung zu bestehenden Programmen	7
1.7	Evaluierung.....	8
2	Rechtsgrundlagen.....	9
2.1	Nationale Rechtsgrundlagen	9
2.2	Europarechtliche Grundlagen.....	9
3	Förderungswerbende, Förderungsart, -höhe und -intensität	10
3.1	Formelle und materielle Voraussetzungen der Förderungswerbenden	10
3.1.1	Allgemeine Voraussetzungen.....	10
3.1.2	First Inkubator - Modul A	10
3.1.3	First Inkubator - Modul B	11
3.2	Förderungsart und -höhe, Förderungsintensität.....	11
4	Kosten.....	13
4.1	Förderbare Kosten	13
4.2	Nicht förderbare Kosten.....	14
5	Ablauf der Förderungsgewährung.....	15
5.1	Einreichung des Förderungsantrages	15
5.1.1	Standard-Verfahren	15
5.1.2	Start-up Camp und Wildcard-Verfahren	16
5.2	Bewertungs- und Entscheidungskriterien.....	16
5.3	Auswahlverfahren, Bewertungsgremium und Entscheidung.....	17
5.3.1	Auswahlverfahren.....	17
5.3.2	Förderungsentscheidung.....	17
5.3.3	Bewertungsgremien.....	17
5.3.4	Geschäftsordnung.....	18
5.4	Abwicklung der Förderung	18
5.4.1	Förderungsvertrag	18
5.4.2	Mindestbestimmungen für die Ausgestaltung des Förderungsvertrags.....	18
5.4.3	Weitere Bestimmungen des Förderungsvertrages.....	19

5.5	Festlegung der Vorhabenslaufzeit	20
5.6	Vertragsänderungen während der Vorhabenslaufzeit	21
6	Kontrolle und Auszahlung	22
6.1	Kumulierung und Mehrfachförderung	22
6.2	Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel.....	23
6.3	Einstellung der Förderung und Rückzahlungsverpflichtungen.....	24
6.4	Auszahlung	26
6.5	Datenschutz.....	26
6.5.1	Allgemeine Regelungen zum Datenschutz	26
6.5.2	Veröffentlichung und Darstellung der Inhalte und der Ergebnisse des Vorhabens	27
7	Haftung.....	28
8	Geltungsdauer und Übergangsbestimmungen	28

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage und Motiv

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Zahl der wissensintensiven Unternehmensgründungen zu steigern. Um dieses Ziel zu erreichen, muss bereits in frühen Lebensphasen Offenheit für Unternehmertum als Berufsoption nach dem Schulabschluss geschaffen und der Unternehmergeist gestärkt werden. Förderungsprogrammen für Entrepreneurship kommt daher eine zunehmende wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Bedeutung zu. Dabei spielt die Vermittlung der für den nachhaltigen Erfolg notwendigen wirtschaftlichen, rechtlichen, aber auch sozialen Kompetenzen eine essenzielle Rolle.

Als Weiterentwicklung des Schulwettbewerbs „Jugend Innovativ“ entstand 2013 das Konzept „AWS First“, um nachhaltig unternehmerisches Denken in den Köpfen junger Menschen zu verankern und eine umfassende Entrepreneurship Bildung zu gewährleisten. Die Pilotphase von AWS First wurde von der Österreichischen Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung finanziert. Mit Ende 2021 werden insgesamt 83 Vorhaben die Beratungs- und Förderungsmaßnahmen des Pilotprogramms durchlaufen und auf diese Weise Einblick in die Startup-Welt und die Welt des Unternehmertums bekommen haben. Knapp die Hälfte der am Pilotprogramm teilnehmenden Vorhaben hat mit der eingereichten oder einer weiteren Idee durch die Unterstützung des Pilotprogramms in Folge ein Startup gegründet (Stand Jänner 2020).

Aufbauend auf diesen umfangreichen positiven Erfahrungen wird das Programm First Inkubator nun ab 2022 inhaltlich und thematisch ausgebaut, sodass noch mehr gründungsambitionierte Menschen zwischen 18 und 30 Jahren mit professionellem Coaching und finanzieller Unterstützung den Weg zum ersten eigenen Unternehmen beschreiten. First Inkubator ist für alle Branchen sowie für Einreichungen aus ganz Österreich offen. Ein besonderer Fokus liegt beim ambitionierten Ziel, mehr Gründerinnen zu erreichen und thematisch Lösungsvorschläge für gesellschaftspolitische Herausforderungen zu adressieren.

First Inkubator legt dabei als einziges Programm innerhalb Österreichs den Fokus der Unterstützungsmaßnahmen auf erste Entrepreneurship-Erfahrungen von jungen Menschen. Außerdem wird das Thema Entrepreneurship Education vor allem für junge Frauen adressiert. First Inkubator kombiniert die Vermittlung von essenziellem Know-How (zu beispielsweise wirtschaftlichen und rechtlichen Themen) und der Stärkung von Soft Skills mit monetärer Förderung, wobei das Hauptaugenmerk auf der Vermittlung von Gründungs-Know-How liegt.

Ergänzend wird aktiv ein reger Wissensaustausch mit Gründerinnen und Gründern verschiedener Branchen und ein gegenseitiges voneinander Lernen ermöglicht. Dieser Peer-to-Peer-Ansatz führt dazu, dass die Förderungsnehmenden ein gemeinsames Ziel verfolgen, sich austauschen, neue Blickwinkel in die Vorhaben der anderen Teilnehmenden einbringen und sich gegenseitig Unterstützung geben können. Dieser Austausch passiert unter dem Mentoring von

Expertinnen und Experten sowie erfahrenen Gründerinnen und Gründern, die den passenden fachlichen Input einbringen.

Das Programm kann nachhaltig den Unternehmerinnen- und Unternehmergeist in Österreich stärken und jungen Menschen mit innovativen Geschäftsideen die Möglichkeit bieten, ihre Vorhaben in einem geschützten Rahmen zu entwickeln und dabei bestmöglich sowohl mit gründungsrelevantem Know-How als auch finanzieller Unterstützung begleitet zu werden (Inkubation). Umfassende bedarfsorientierte Begleit- und Beratungsmaßnahmen der AWS leisten einen wesentlichen Beitrag dazu, die Zielsetzungen des Programms zu erreichen. Neben gezielter Gründungs- und Entrepreneurship-Beratung werden u.a. Coachings, themenspezifische Trainings, Professionalisierungsmaßnahmen sowie netzwerkbildende Maßnahmen durchgeführt.

1.2 Strategische Zielsetzungen des Förderungsprogramms

First Inkubator adressiert insbesondere die folgenden Handlungsfelder der FTI-Strategie 2030 der Bundesregierung:

- **Ziel 2, Handlungsfeld 2: Die angewandte Forschung und ihre Wirkung auf Wirtschaft und Gesellschaft unterstützen**
 - Innovative Technologien sowie neue Geschäftsmodelle sind ebenso gezielt zu fördern wie die digitalen Kompetenzen. Die digitale Transformation ist dabei als Chance für eine offene und konkurrenzfähige Volkswirtschaft zu sehen;
 - Schwerpunkt „Impact Innovation“ mit Fokus auf neue Geschäftsmodelle sowie auf kreative, soziale und gesellschaftliche Innovationen entlang des gesamten Unternehmenszyklus von der Frühphase bis zum Upscaling ist weiter zu betreiben;
 - Gezielte Unterstützung unternehmerischer Innovationen: Dabei kommt ein breiter Innovationsbegriff zur Anwendung, der nicht nur technologische Innovationen beinhaltet, sondern auch gesellschaftliche, kreative und nachhaltige Innovationen im Sinne der SDGs. Die Unterstützung soll die gesamte Innovationskette (von der Früh- über die Startup- und Scale-up-Phase umfassen und bedürfnisorientiert sein (Zuschüsse, Inkubationsleistungen, Schutz geistigen Eigentums, Bereitstellung von Risikokapital);
 - Forcierung von Ausgründungen (Spin-offs) und damit Unterstützung von Forschenden bei der Umsetzung ihrer Gründungsideen;
 - Sichtbarmachung von Gründerinnen und Gründern;
 - Besonderes Augenmerk soll auf Unternehmerinnen gelegt werden.

- **Ziel 3, Handlungsfeld 1: Humanressourcen entwickeln und fördern**

- Stärkung der Science und Entrepreneurship Education z. B. durch Schulwettbewerbe zur Entwicklung kreativer und innovativer Ideen im gesamten Bildungssystem;
- Verstärkte Berücksichtigung von Genderaspekten bei der Bewertung von Förderanträgen und bei der Besetzung von Führungspositionen.

1.3 Operative Zielsetzungen des Förderungsprogramms

Generelle Zielsetzung ist die Begleitung junger kreativer, innovativer und gründungsambitionierter Menschen bei der Umsetzung der Geschäftsidee durch professionelles Coaching sowie durch programmspezifische Inkubatorleistungen und finanzielle Unterstützung.

Das First Inkubator Programm trägt im Besonderen zu folgenden operativen Zielsetzungen der AWS T&I-Richtlinie bei:

1. Forcierung technologie- und wissensintensiver Gründungen: durch das Zusammenspiel von finanziellen Zuschüssen und Beratungsleistungen wird den Förderungswerbenden wesentliches Know-How vermittelt und Finanzierung bereits in einer sehr frühen Phase geboten, in der Vorhaben nur selten durch externe Finanzierung unterstützt werden.
3. Verbesserung eines wirkungsvollen Entrepreneurship-Umfelds: die Beratungsleistungen und Begleitmaßnahmen des Programmes zielen darauf ab, gründungsrelevantes Wissen zu vermitteln, um Entrepreneurship-Denken nachhaltig zu verankern und den Förderungswerbenden das Rüstzeug zur Gründung von Unternehmen mitzugeben.
4. Professionalisierung von Unternehmen beim Innovationsschutz: die spezifischen Beratungsleistungen zu Intellectual Property ermöglichen schon in der frühen Unternehmensphase alle Aspekte des Innovationsschutzes zu beleuchten und für das Vorhaben maßgeschneiderten Innovations- und Wettbewerbsschutz zu sichern;
5. Erhöhung unternehmerischer Innovationen zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen: innovative, wirkungsvolle Vorhaben entwickeln häufig Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen in Bereichen wie Gesundheit, demografischer Wandel, Umwelt- und Klimaschutz sowie Bildung.
6. Gleichstellung von Frauen und Männern: die Beteiligung von Frauen in den Gründungsteams sowie in den Auswahl- und Entscheidungsprozessen soll verstärkt werden.

1.4 Indikatoren

Die Maßnahmen auf Basis dieses Programmdokuments tragen zu folgenden allgemeinen T&I Indikatoren gemäß Punkt 1.2.4 der AWS T&I Richtlinie bei:

1. Anzahl hochinnovativer Gründungsvorhaben
3. Anzahl der jungen T&I Unternehmen mit Gründungs- und Wachstumsberatungen und Vernetzungsmaßnahmen

4. Anzahl der Vorhaben mit IP-Beratung
- 5a. Anteil der Vorhaben die zur Erreichung der SDGs, insbesondere der Klima- und Umweltziele, beitragen
- 5b. Anteil der Vorhaben mit Digitalisierungsbezug
- 6a. Anteil von Frauen in Bewertungsgremien
- 6b. Anteil der Gründungsvorhaben mit Frauen im Führungsteam

1.5 Förderungsgegenstand

Gefördert wird die Inkubation von innovativen Geschäftsideen von der Ideenphase bis zur Gründungsphase.

1.5.1 Modul A

Modul A unterstützt dabei vorwettbewerbliche unternehmerische Vorgründungsvorhaben. Sämtliche Förderungsmaßnahmen dienen der Heranführung an wirtschaftliche Tätigkeiten, wie beispielsweise die Ausarbeitung eines geschäftsfähigen Businessmodells oder die Entwicklung erster Prototypen.

1.5.2 Modul B

Modul B unterstützt unternehmerische Gründungsvorhaben, die durch die Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen sowie marktreifen Geschäftsmodellen ersten wirtschaftlichen Umsetzungsschritten zugeführt werden.

1.6 Abgrenzung zu bestehenden Programmen

- Um eine umfassende Entrepreneurship Bildung zu gewährleisten, fokussiert das Programm First Inkubator anders als privat organisierte Inkubatoren, nicht auf Vorhaben bestimmter Themengebiete oder Regionen. Außerdem wird das Thema Entrepreneurship Education regional unabhängig und insbesondere für junge Frauen adressiert.
- First Inkubator bildet die Schnittstelle zwischen schulischen Wettbewerben wie beispielsweise Jugend Innovativ und Start-up Förderungsmaßnahmen wie Preseed – Deep Tech und Preseed – Innovative Solutions.
- Im Rahmen des First Inkubator-Programms werden gezielter Wissenstransfer sowie individuelle Beratungsleistungen, die auf die Bedürfnisse jedes einzelnen Vorhabens abgestimmt sind, für frühphasige Geschäftsideen geboten. Ergänzend werden alle Förderungsnehmenden bereits in einer sehr frühen Phase finanziell unterstützt, wo andere Finanzierungsquellen noch nicht erschlossen werden können. Durch das vielfältige Angebot soll eine optimale Ausgangslage für die Gründung innovativer, wissensintensiver und gesellschaftspolitisch relevanter Vorhaben geschaffen werden.

- First Inkubator fokussiert im Unterschied zu bestehenden Inkubator-Programmen wie beispielsweise den AplusB-Zentren (wie der Wiener Business Inkubator INiTS oder der oberösterreichische Tech-Inkubator tech2b) auf eine sehr junge Zielgruppe und beschränkt sich inhaltlich nicht auf eine bestimmte Branche bzw. das universitäre Umfeld.
- First Inkubator zielt im Gegensatz zu den AplusB-Zentren und Hochschulinkubatoren wie beispielsweise dem i²c Inkubator der TU Wien oder das FHStartup Center der FH Salzburg nicht nur auf eine akademische Zielgruppe ab.

1.7 Evaluierung

Dieses Programmdokument wird gemäß BHG 2013 evaluiert. Diese Evaluierung erfolgt anhand der in 1.4 festgelegten Indikatoren bis Ende des zweiten Quartals 2025. Die entsprechenden Ausgangs- und Zielwerte ergeben sich aus der WFA.

Zum Zweck der Evaluierung ist durch die AWS sicherzustellen, dass in den Förderungsanträgen und den Förderungsverträgen entsprechende Passagen zur Datengewinnung vorgesehen werden. Darüber hinaus ist festzulegen, in welcher Form die Förderungsnehmenden an Evaluierungen mitzuwirken haben und welche Informationen, die zur Beurteilung der Erreichung der festgelegten Indikatoren erforderlich sind, sie im Rahmen von Evaluierungen bekannt zu geben haben. Diese Informationen können auch in definierten Berichten der AWS abgefragt werden.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Nationale Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung (Forschungs- und Technologieförderungsgesetz – FTFG), BGBl. Nr. 434/1982, in der jeweils geltenden Fassung
- AWS T&I Richtlinie idF vom 01.01.2022, welche subsidiär anzuwenden ist.

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang wird nicht begründet.

2.2 Europarechtliche Grundlagen

Folgende Verordnungen sind anzuwenden:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 (verlängert durch VO (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung);
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 (verlängert durch VO (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)¹, insbesondere auf Art. 18, Art. 22 und Art. 28.
- Definition der kleinen und mittleren Unternehmen Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003, ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, S 36-41.

¹ ABl. L 187 vom 26.6.2014 idF ABl. L 215/3 vom 7.7.2020.

3 Förderungswerbende, Förderungsart, -höhe und -intensität

3.1 Formelle und materielle Voraussetzungen der Förderungswerbenden

3.1.1 Allgemeine Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen für beide Module erfüllt sein:

- Förderungsfähig sind Förderungswerbende im Alter von 18 – 30 Jahren (bei Antragsstellung).
- Förderungswerbende können nur außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende natürliche Personen bzw. Personengesellschaften sein.
- Unternehmen, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder bei denen die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer oder seiner Gläubigerinnen und Gläubiger vorliegen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- Gegen die Förderungswerbenden bzw. bei den die Gründung vorbereitenden Gesellschaften oder gegen eine geschäftsführende Gesellschafterin oder einen geschäftsführenden Gesellschafter darf kein Insolvenzverfahren anhängig sein und in den vergangenen zwei Jahren kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden sein bzw. kein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden sein.
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR), Genossenschaften und Vereine sind nicht antragslegitimiert.

3.1.2 First Inkubator - Modul A

Für das First Inkubator – Modul A gilt zusätzlich:

- Es werden ausschließlich natürliche Personen gefördert, die mit dem eingereichten Vorhaben nachweislich weder wirtschaftlich tätig waren oder sind und noch kein Unternehmen gegründet haben.
- Die Gründung eines Unternehmens kann erst nach Abschluss der Förderung oder Umstieg auf First Inkubator – Modul B und Zustimmung der AWS erfolgen. Eine geplante Betriebsstätte oder Niederlassung muss in Österreich eröffnet und der überwiegende Teil der Wertschöpfung in Österreich erwirtschaftet werden.

3.1.3 First Inkubator - Modul B

Für das First Inkubator – Modul B gilt zusätzlich:

- Es werden ausschließlich Einzelunternehmerinnen bzw. Einzelunternehmer, Personengesellschaften und juristische Personen gefördert. Das Gründungsdatum darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegen und der Nettoumsatz seit der Gründung bis zur Antragsstellung einen Maximalbetrag von EUR 10.000 noch nicht überschritten haben.
- Ein Umstieg von First Inkubator - Modul A auf Modul B ist mit einem gesonderten Ansuchen möglich. Das Ansuchen muss mindestens einen Monat vor dem geplanten Umstieg bei der AWS eingelangt sein. Eine vorangegangene Förderung aus First Inkubator Modul A muss vor der Gewährung einer Förderung aus First Inkubator - Modul B ordnungsgemäß umgesetzt worden sein und der abschließende Verwendungsnachweis von der AWS anerkannt sein.
- Ein Umstieg von First Inkubator – Modul B auf Modul A ist ausgeschlossen.
- Die Gewährung einer Beihilfe ist davon abhängig zu machen, dass die Förderungsnehmenden zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich haben und den überwiegenden Anteil ihrer Wertschöpfung in Österreich erwirtschaften.
- Bei dem Unternehmen handelt es sich um ein kleines Unternehmen gemäß KMU-Definition der EU.

3.2 Förderungsart und -höhe, Förderungsintensität

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem durch eine Planrechnung belegten Förderungsbedarf des Vorhabens.

Die Förderung in beiden Modulen erfolgt in Form:

1. der Gewährung eines Zuschusses gemäß Punkt 4.2 der AWS T&I Richtlinie bis zu einer maximalen Höhe von EUR 55.000 pro Vorhaben, wobei die förderbaren Personalkosten auf maximal EUR 4.800 pro Person begrenzt sind.

Wenn dem Vorhaben zumindest eine Frau mit angehört, der zukünftig oder bereits mehr als 25% Geschäftsanteile gehören, erhöht sich die mögliche Förderungssumme um bis zu EUR 5.000. Die Mitarbeit der zukünftigen oder aktuellen Gesellschafterin in leitender Funktion während der Laufzeit des Vorhabens ist eine Voraussetzung und nachzuweisen.

sowie

2. von Innovationsberatungsdiensten gemäß Punkt 4.2 der AWS T&I Richtlinie.

Die maximale Stundenanzahl für Beratungsgespräche zum Innovationsschutz beträgt 12 Stunden. Diese stellen eine nicht monetäre Förderung dar. Den Förderungswerbenden erwachsen aus diesem Titel keine Kosten.

Weitere spezialisierte Beratung zu Gründung und Professionalisierungsmaßnahmen kann auch durch von der AWS beauftragte Dienstleistende durchgeführt werden. Die Maximalhöhe hierfür liegt bei EUR 20.000 pro Vorhaben.

Die Förderungsintensität kann bis zu 100% der förderbaren Vorhabenskosten betragen.

4 Kosten

4.1 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten werden nach Maßgabe der Bestimmungen von Punkt 5.1. der AWS T&I Richtlinie anerkannt, insbesondere aber:

- **Personalkosten**

Personalkosten oder Entnahmen für Gründerinnen und Gründer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese für das jeweilige Vorhaben eingesetzt werden. Für Personalkosten, die überwiegend aus Bundesmitteln gefördert werden, sind Kosten nur bis zu jener Höhe anerkenbar, die entweder dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden gesetzlichen, kollektivvertraglichen bzw. darauf basierenden branchenüblichen Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen beruhen. Liegen solche nicht vor, können auch branchenübliche Dienstverträge akzeptiert werden. Als Personalkosten sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut interner Lohn- und Gehaltsverrechnung der Förderungswerbenden heranzuziehen, sofern dies im Einklang mit den beihilferechtlichen Vorgaben ist.

Zur Vereinfachung der Abrechnung können von der AWS Stundensatzkalkulationen in den Formularen für Kostenpläne und Abrechnungen verwendet werden. Dabei ist von einem Stundensatz in der Höhe von 20 € auszugehen, der von der AWS jährlich angepasst werden kann und auf der Website veröffentlicht wird. Der festgelegte Stundenteiler sowie die Regelungen bezüglich der Anerkennung dieser Personalkosten ohne Gehaltsnachweis werden von der AWS jeweils ebenfalls auf der Website der AWS bekanntgegeben.

- **Kosten für Instrumente und Ausrüstungen**

Kosten für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache, die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem EStG 1988 für den Leistungszeitraum entspricht.

- **Reisekosten**

Reisekosten im Rahmen der Entwicklung des Vorhabens sind sofern und bis zu jener Höhe förderungsfähig, als sie nach den Bestimmungen des EStG 1988 als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können.

- **Kosten im Rahmen des Aufbaus, der Gründung und des Wachstums eines Unternehmens**

Bei Anwendung von Art. 22 AGVO bzw. De-minimis-Verordnung sind in Ergänzung zu den Kostenarten gemäß 5.1.1. bis 5.1.11 der AWS T&I-Richtlinie auch sämtliche Kosten förderbar, die im Rahmen des Aufbaus, der Gründung und des Wachstums eines Unternehmens

entstehen. U.a. können dies Konzeptions-, Pilot- und Prototypenkosten, Kosten für industrielles Design, Ausbildungskosten, Schutzrechtsmanagement, Markterschließungs- oder Kosten zur Erlangung von Wachstumsfinanzierungen sein.

4.2 Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind insbesondere:

- Ankauf von Immobilien oder Fahrzeugen; Errichtung von Gebäuden;
- Kosten für routinemäßige Änderungen bzw. Weiterentwicklungen bestehender Produkte, Herstellungsverfahren oder Dienstleistungen; unspezifische Gebäudeausstattung;
- Kosten, die vor dem Antragstellungsdatum entstanden sind;
- Kosten, die nicht direkt, tatsächlich für die Dauer des geförderten Vorhabens entstanden sind;
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten;
- Kosten, deren Bedeckung im Rahmen anderer Förderungen erfolgt;
- Kosten, die für einen erfolgreichen Vorhabenabschluss und die Zielerreichung keine unabdingbare Voraussetzung darstellen;
- Aufwendungen für private Pensionsvorsorge;
- Freiwillige Sozialleistungen und andere freiwillige Zuwendungen;
- Kosten für Produkte oder Weiterentwicklungen, die dem Stand der Technik entsprechen bzw. lediglich eine graduelle Weiterentwicklung zum Ziel haben (inkrementelle Innovationen);
- Bildung von Rücklagen, Rückstellungen u. dgl.;
- Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von den Förderungsnehmenden zu tragen ist, somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt. Die - auf welche Weise immer - rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmenden nicht tatsächlich zurückerhalten. Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmenden an die richtlinienverantwortliche Bundesministerin und den richtlinienverantwortlichen Bundesminister nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von den Förderungsnehmenden eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer - aus welchem Rechtsgrund immer - ist somit ausgeschlossen.

Details zu förderbaren und nicht förderbaren Kosten sowie zur Abrechnung werden von der AWS festgelegt und auf der Website der AWS veröffentlicht.

5 Ablauf der Förderungsgewährung

5.1 Einreichung des Förderungsantrages

5.1.1 Standard-Verfahren

Die Einbringung des Förderungsantrags hat innerhalb der gegebenenfalls in der Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen festgelegten Frist über eine elektronische Anwendung der AWS zu erfolgen.

Jeder eingebrachte Förderungsantrag hat eine Erklärung der Förderungswerbenden zu enthalten, dass die abgegebenen Angaben richtig und vollständig sind.

Der Förderungsantrag hat mindestens zu enthalten:

- Name der Förderungswerbenden und der im Namen der Förderungswerbenden antragstellenden Person inkl. Kontaktdaten,
- im Falle von förderungswerbenden Unternehmen muss zusätzlich auch die Firmenbuchnummer und Angaben zur Größe des Unternehmens sowie allenfalls zur Feststellung des KMU – Status alle erforderlichen Unterlagen²,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses;
- Standort des Vorhabens,
- einen der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und alle sonstigen auf die geförderte Leistung Bezug habenden Unterlagen,
- Ergänzung über andere vorhabenseinschlägige Förderungen gemäß Punkt 7.1.1 der AWS T&I Richtlinie,
- Höhe der für das Vorhaben benötigten Förderung.

Weiters hat der Förderungsantrag eine Erklärung zu enthalten, dass

- von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
- eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
- kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
- keine sonstigen Ausschlussgründe vorliegen.

² KMU-Definition gemäß Anhang I der AGVO: Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Diesem Antrag ist ein Vorhabenskonzept hinzuzufügen, das wesentliche Aspekte, wie Alleinstellungsmerkmale, aktuellen Status, Businessplan sowie Investitionsplan für den maximal zu erhaltenden Zuschuss enthält. Planungen und Annahmen für die Zukunft sind als solche zu kennzeichnen und nach bestem Wissensstand unter Verwendung adäquater Quellen zu erstellen.

Zwingend miteinzureichen ist ein Bewerbungsvideo. Die zu erarbeitenden Videoinhalte werden bei Ausschreibungsbeginn von der AWS kommuniziert.

Die AWS wird die zusätzlichen vorhabenseinschlägigen Förderungen durch Selbsterklärung der Förderungswerbenden bei Antragstellung und Abgabe des abschließenden Verwendungsnachweises abfragen.

5.1.2 Start-up Camp und Wildcard-Verfahren

Aus den Einreichungen werden ausgewählte Förderungswerbende ins Start-up Camp (Dauer ca. 1 Woche) eingeladen, wo die besten Vorhaben für die Teilnahme am First Inkubator ermittelt werden. Die Teilnahme am Start-up Camp ist grundsätzlich verpflichtend, um ins Inkubator Programm aufgenommen zu werden.

Durch die „Wildcard“ können einzelne von der AWS zusätzlich ausgewählte Förderungswerbende die Möglichkeit erhalten, auch in ein bereits laufendes Start-up Camp oder sogar ins jeweils gerade laufende Inkubator-Programm quereinzusteigen. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Standardverfahrens gemäß Punkt 5.1.1.

5.2 Bewertungs- und Entscheidungskriterien

Zur Bewertung der Anträge werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

- Innovationspotenzial des Vorhabens;
- Marktpotenzial des Vorhabens;
- Geschäftspotenzial des Vorhabens;
- Umsetzbarkeit des Vorhabens – im Besonderen die Größe des Markts, Alleinstellungsmerkmale sowie Machbarkeit und Profitabilität des Vorhabens;
- Unternehmerisches Potenzial der Förderungswerbenden – im Besonderen Kompetenzen und Erfahrungen der Förderungswerbenden, gegebenenfalls Rollenverteilung im Gründungsteam, Kommunikation des Gründungsvorhabens und Commitment zur Umsetzung des Vorhabens;
- Zusatzpunkte für Vorhaben mit Frauen in wesentlichen Führungspositionen und Vorhaben, die gesellschaftspolitische Herausforderungen adressieren.

5.3 Auswahlverfahren, Bewertungsgremium und Entscheidung

5.3.1 Auswahlverfahren

Für das Bewertungs- und Auswahlverfahren sowie die Prüfungs- und Bewertungsschritte gelten die Prinzipien gemäß Punkt 6.3 der AWS T&I Richtlinie.

Die AWS prüft zunächst die formale Richtigkeit und Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Wenn Formalanforderungen nicht erfüllt sind, wird der Antrag von der weiteren Bearbeitung ausgeschlossen und die Förderungswerbenden erhalten eine schriftliche Verständigung.

Bei Erfüllung der formalen Kriterien des Förderungsantrags wird der Förderungsantrag einem Bewertungsgremium zur Beurteilung vorgelegt. Das Bewertungsgremium spricht bei positiver Beurteilung eine Förderungsempfehlung aus, bei negativer Bewertung gibt das Bewertungsgremium eine schriftliche Begründung ab.

5.3.2 Förderungsentscheidung

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens sind Förderungsempfehlungen an die AWS, die auf dieser Grundlage die Förderungsentscheidung im Namen und auf Rechnung des Bundes gemäß Punkt 6.5 der AWS T&I Richtlinie fällt. Abweichungen vom Ergebnis des Auswahlverfahrens sind zu begründen. Die Entscheidungen über Förderungsanträge werden von der AWS an die Förderungswerbenden kommuniziert und Ablehnungen begründet.

Die richtlinienverantwortliche Bundesministerin oder der richtlinienverantwortliche Bundesminister ist über das Ergebnis des Auswahlverfahrens zu informieren und verfügt über ein Auskunftsrecht zu den und ein Einschaurecht in die Antrags- und Prüfungsunterlagen.

5.3.3 Bewertungsgremien

Für die Bestellung und Zusammensetzung der Bewertungsgremien gelten die Prinzipien gemäß Punkt 6.3 der AWS T&I Richtlinie.

Maßgeblich für die Bestellung eines Mitglieds sind:

- Fachliche Expertise
- Zielgruppenkenntnis
- Marktkenntnis
- Querschnittsaspekte (wie z.B. Umwelt / Gender)

Die richtlinienverantwortliche Bundesministerin oder der richtlinienverantwortliche Bundesminister ist über die Besetzung der Bewertungsgremien zu informieren und hat ein Teilnahmerecht ohne Stimmrecht an den Bewertungsgremien. Allenfalls können weitere Personen als Beobachterinnen oder Beobachter an Sitzungen der Bewertungsgremien teilnehmen.

5.3.4 Geschäftsordnung

Die AWS erstellt eine Geschäftsordnung gemäß Punkt 6.3 der AWS T&I Richtlinie, die nachfolgende Punkte regelt:

- Aufgaben
- Stimmberechtigung
- Regelung für Abwesenheit bei Verhinderung
- Beschlussfassung
- Verpflichtung zu Vertraulichkeit bzw. Meldung/Dokumentation von Befangenheit
- Beschlussfähigkeit
- Unabhängigkeit
- Aufwandsentschädigung für die Bewertung
- Haftung
- Datenschutz

Die von der AWS zu erlassenden Geschäftsordnungen sowie wesentliche Änderungen sind der richtlinienverantwortlichen Bundesministerin oder dem richtlinienverantwortlichen Bundesminister umgehend zur Kenntnis zu bringen.

5.4 Abwicklung der Förderung

5.4.1 Förderungsvertrag

Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die AWS den Förderungswerbenden ein zeitlich befristetes Förderungsangebot zu übermitteln. Nehmen die Förderungswerbenden das Förderungsangebot samt allfälligen Auflagen und Bedingungen innerhalb der festgelegten Frist an, kommt der Förderungsvertrag zustande.

Der Förderungsvertrag hat alle mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen zu enthalten.

5.4.2 Mindestbestimmungen für die Ausgestaltung des Förderungsvertrags

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
2. Bezeichnung der Förderungsnehmenden, einschließlich Daten zur Gewährleistung der Identifikation (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer u.ä.),
3. Beginn und Laufzeit der Förderung,
4. Art und Höhe der Förderung,
5. genaue Beschreibung des geförderten Vorhabens (Förderungsgegenstand),

6. förderbare und nicht förderbare Kosten,
7. Berichtspflichten,
8. Auszahlungsbedingungen,
9. Kontrolle und Mitwirkung bei der Evaluierung,
10. Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung (siehe Punkt 6.3),
11. besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden,
12. Haftungsausschluss gemäß Punkt 7,
13. sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen.

5.4.3 Weitere Bestimmungen des Förderungsvertrages

Der Förderungsvertrag hat weiters Bestimmungen zu enthalten, wonach die Förderungswerbenden insbesondere

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnen, die Leistung zügig durchführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließen;
2. der AWS alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigen und ihren Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommen;
3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei ihnen selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestatten oder auf deren Verlangen vorlegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilen oder erteilen lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet;
4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahren; sofern EU-beihilferechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung;
5. zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem

Fall sind die Förderungswerbenden zu verpflichten, auf ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen;

6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65 in der jeweils geltenden Fassung, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist; allfällige nähere Bestimmungen werden im Förderungsvertrag verankert;
7. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzen und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer gesamten Gebarung diese Grundsätze befolgen;
8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGebl S 219/1897 verwenden;
9. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises gemäß Punkt 6.2 innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichten;
10. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügen;
11. die Rückzahlungsverpflichtungen gemäß Punkt 6.3 übernehmen;
12. eine in Relation zum Förderungszweck angemessene Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen (§§ 25 und 30 ARR) bieten;
13. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachten, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigen;
14. zum Zweck der Evaluierung Informationen über die mit der Förderung erzielten Ergebnisse und deren Verwertung der AWS zur Verfügung stellen müssen; diese Verpflichtung kann sich auf bis zu 3 Jahre nach Ablauf der tatsächlichen Laufzeit des Förderungsvertrages erstrecken.

5.5 Festlegung der Vorhabenslaufzeit

Vorhaben müssen gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnen und zügig durchgeführt und – sofern im Förderungsvertrag nicht anders vereinbart – innerhalb von max. 2 Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderungsvertrags) abgeschlossen werden. Eine Überschreitung der Vorhabenslaufzeit ist nur dann möglich, wenn ein Antrag auf Verlängerung an die AWS gestellt wurde und diese feststellt, dass der bewilligte Förderungszweck aufrechterhalten bleibt. Damit ist eine kostenneutrale Verlängerung

der Vorhabenslaufzeit Ergänzung um maximal sechs Monate möglich. Sonstige Verlängerungen bedürfen eines gesonderten Förderungsansuchens.

5.6 Vertragsänderungen während der Vorhabenslaufzeit

Die AWS ist berechtigt, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen zur Erreichung des Förderungszweckes zu verlangen, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Vertragsbestimmungen (insbesondere Bedingungen und Auflagen) erfordern. Hierüber wird mit den Förderungsnehmenden eine entsprechende Zusatzvereinbarung getroffen. Kann eine solche Zusatzvereinbarung nicht getroffen werden, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund unter sinngemäßer Anwendung des Punktes 6.3 vor.

Die AWS kann nach einem begründeten, schriftlichen Antrag der Förderungsnehmenden Auflagen der Förderungsverträge anpassen, sofern die wesentlichen Inhalte des Vorhabens und der bewilligte Förderungszweck aufrechterhalten und die Zielsetzungen des Programms weiterhin erfüllt werden.

6 Kontrolle und Auszahlung

6.1 Kumulierung und Mehrfachförderung

Vor Gewährung einer Förderung ist von der AWS zu erheben:

- welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln den Förderungswerbenden in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsantrags für dieselbe Leistung (für das Vorhaben), auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden und
- um welche derartigen Förderungen sie bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht haben, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie noch beantragen wollen.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerbenden zu erfolgen. Die AWS hat angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben der Förderungswerbenden vorweg festzulegen (z.B. regelmäßige Abstimmung mit relevanten Förderungseinrichtungen oder im Verdachtsfall Beziehung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anderer Förderungseinrichtungen etc.), die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Dabei ist auch eine automatisierte Abfrage aus dem Transparenzportal vorzunehmen.

Werden Unionsmittel, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Europäischen Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

Beihilfen auf Basis der AWS T&I Richtlinie, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten; jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Beihilfen auf Basis dieses Programmdokuments dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Punkt 5.2. der Richtlinie festgelegten maximalen Beihilfeintensitäten überschritten werden.

Insbesondere stellen Unionsmittel, die zentral von der Europäischen Kommission verwaltet werden und nicht der mittelbaren oder unmittelbaren Kontrolle des Mitgliedstaates unterliegen, keine staatliche Beihilfe dar und sollten daher bei der Prüfung der Einhaltung der Anmeldeschwellen und Förderungsobergrenzen gemäß AGVO nicht berücksichtigt werden, vorausgesetzt, der günstigste Finanzierungssatz gemäß einschlägigem EU-Recht (in der Regel die in Horizon Europe vorgegebenen Obergrenzen) wird durch den Gesamtbetrag nicht überschritten.

Daher hat die AWS vor der Gewährung einer Förderung bei Verdacht des Vorliegens unerlaubter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungseinrichtungen zu verständigen. Aufgrund eines wirksamen risikobasierten Kontrollverfahrens zur Identifizierung von Verdachtsfällen wird die AWS durch Abstimmung mit anderen Förderungseinrichtungen die vorhandenen Datenbanksysteme nützen. Liegt eine unerlaubte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren.

Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

- der Förderungsantrag derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerlaubten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
- von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens ausgegangen werden kann und
- die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

Bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens haben die Förderungsnehmenden der AWS alle in der Vorhabenslaufzeit beantragten Förderungen mitzuteilen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen.

6.2 Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel

Die Förderungsnehmenden haben die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch Verwendungsnachweise in Form von Sachberichten und zahlenmäßigen Nachweisen zu belegen. Die Förderungsnehmenden haben diesbezüglich zu den in den Förderungsverträgen festgelegten Zeitpunkten einen Zwischenverwendungsnachweis und einen abschließenden Verwendungsnachweis vorzulegen. Vorlagen hierzu werden auf der Website der AWS zur Verfügung gestellt und sind zu verwenden. Die AWS hat sich gemäß Pkt. 7.2. der AWS T&I Richtlinie vorzubehalten, mindestens 10% der Förderungssumme erst bei Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises auszuzahlen.

Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes-, Landes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielten Ergebnisse hervorgehen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die AWS hat sich entweder die elektronische Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese bei den Förderungsnehmenden vorzubehalten. Die AWS kann sich bei der Überprüfung des zahlenmäßigen Nachweises vertrauenswürdiger Dritter, wie z.B. Wirtschaftstreuhand- oder Steuerberatungsunternehmen sowie automatisierter Methoden bedienen.

Die AWS hat die Termine für die Vorlage der Verwendungsnachweise laufend zu überwachen und die Verwendungsnachweise zeitnahe zu überprüfen.

Die AWS hat vorweg angemessene und wirksame risikobasierte Kontrollverfahren (z.B. Abstimmung mit Förderungseinrichtungen, Stichprobenverfahren, etc.) festzulegen, durch die gewährleistet werden kann, dass Förderungsmissbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden.

Es werden von der AWS Kontrollen durchgeführt, die zumindest stichprobenartig die Überprüfung der geförderten Vorhaben bzw. der Belege sowie die Einhaltung der rechtlichen und vertraglichen Vorschriften umfassen. Die AWS wird im Zuge des abschließenden Verwendungsnachweises eine rechtsverbindliche Erklärung einfordern, dass die abgerechneten Leistungen von keiner anderen Förderungsstelle in unzulässiger Weise gleichfalls gefördert wurden. Die Förderungsnehmenden haben zur Kenntnis zu nehmen, dass die missbräuchliche Verwendung von Förderungsmitteln strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

6.3 Einstellung der Förderung und Rückzahlungsverpflichtungen

Die Förderungsnehmenden sind zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung aufgrund einer begründeten Entscheidung und Aufforderung der AWS, des Bundes oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von den Förderungsnehmenden über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
2. von den Förderungsnehmenden vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesem Programmdokument vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden;

3. die Förderungsnehmenden nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse melden, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden;
4. die Förderungsnehmenden vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindern oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
5. die Förderungsmittel von den Förderungsnehmenden ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
6. die Leistung von den Förderungsnehmenden nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
7. von den Förderungsnehmenden das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt 5.4.3 Z 10 nicht eingehalten wurde;
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von den Förderungsnehmenden nicht beachtet wurden;
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird;
10. den Förderungsnehmenden obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 ARR 2014 nicht durchgeführt werden (nur bei EU-Förderungsmitteln);
11. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von den Förderungsnehmenden nicht eingehalten wurden.

Anstelle der vorher genannten gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die von den Förderungsnehmenden übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden der Förderungsnehmenden am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für die AWS die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese bei Verschulden mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab

Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

6.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Förderungsnehmenden für das geförderte Vorhaben entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird, und darf nur an die Förderungsnehmenden erfolgen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in Teilbeträgen und mit der Maßgabe, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausbezahlt wird, wenn ein Zwischenverwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 % des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.

Sofern mit der Eigenart der Förderung vereinbar ist überdies auszubedingen, dass die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern.

6.5 Datenschutz

6.5.1 Allgemeine Regelungen zum Datenschutz

Die Förderungswerbenden nehmen zur Kenntnis, dass die richtlinienverantwortliche Bundesministerin oder der richtlinienverantwortliche Bundesminister und die AWS als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben erforderlich ist.

Die Förderungswerbenden nehmen ebenfalls zur Kenntnis, dass die richtlinienverantwortliche Bundesministerin oder der richtlinienverantwortliche Bundesminister und die AWS als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihnen selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei

den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen. Des Weiteren sind Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 möglich.

Die Förderungswerbenden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber der richtlinienverantwortlichen Bundesministerin oder dem richtlinienverantwortlichen Bundesminister und/oder der AWS in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt.

Des Weiteren wird den Förderungswerbenden zur Kenntnis gebracht, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundesgesetzes über die Führung des Bundeshaushaltes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Für über diese Bestimmungen hinausgehende Verarbeitungen personenbezogener Daten ist von der AWS eine Zustimmungserklärung der betroffenen Personen einzuholen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AWS, die Mitglieder ihrer Organe und Beiräte sowie die Sachverständigen betreffend Tatsachen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für die AWS zur Kenntnis gelangen und deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der AWS oder der Förderungswerbenden gelegen ist, zu Verschwiegenheit verpflichtet sind. Daten dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn bundesgesetzliche Vorschriften dies vorsehen oder die betroffene Person in die Übermittlung eingewilligt hat.

Geschäftsgeheimnisse im Sinne der §§ 26a ff des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG), BGBl. Nr. 448/1984 idgF, welche der AWS übermittelt werden, haben die Förderungswerbenden der AWS ausdrücklich aufzuzeigen.

6.5.2 Veröffentlichung und Darstellung der Inhalte und der Ergebnisse des Vorhabens

Die AWS ist berechtigt, Informationen und Daten von öffentlichem Interesse wie z.B. Informationen gemäß Anhang III der AGVO oder Vorhabenszusammenfassungen zu veröffentlichen.

7 Haftung

Die AWS übernimmt keine wie immer geartete Haftung für den Eintritt eines bestimmten Erfolges im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben oder für Personen- oder Sachschäden, die im Zuge der Durchführung der Vorhaben entstehen. Weder aus dem Förderungsvertrag noch aus der Beratung und Betreuung können Haftungsansprüche gegenüber der AWS bzw. dem Bund abgeleitet werden.

8 Geltungsdauer und Übergangsbestimmungen

Das Programm gilt vom 01.01.2022 bis 31.12.2023.

Die Bestimmungen dieses Programmdokuments sind bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Grundlage dieses Programmdokuments geförderten Vorhabens anzuwenden.

Anträge im Rahmen dieses Programmdokuments können laufend, jedoch längstens bis 30.09.2023 eingebracht werden. Entscheidungen über Förderungsgewährungen müssen bis 31.12.2023 erfolgen.